

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 10/79 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

der Firma C [REDACTED] Inc. S [REDACTED],
Av [REDACTED], B [REDACTED] (Be [REDACTED]),
vertreten durch ihren Präsidenten F.R. C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] E [REDACTED] GmbH, W [REDACTED] Str [REDACTED] [REDACTED]
Frankfurt/Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer
G [REDACTED] St [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Lohmann am 28. April 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. November 1978 - 16 U 80/78 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 48.447 DM.

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg. Die Auslegung, die das Berufungsgericht der Schiedsklausel gegeben hat, ist nach deutschem wie nach Schweizer Recht rechtsbedenkenfrei, da die Klausel von der Klägerin stammt und daher nach dem - auch im Schweizer Recht geltenden - Vertrauensprinzip bei Unklarheiten zu deren Nachteil auszulegen ist. Die weitere Rüge der Revision, die Berufung der Beklagten auf die Schiedsklausel sei treuwidrig, weil

- 3 -

sie die Klageforderung an sich nicht bestreite,
sondern lediglich mit einer Gegenforderung aufrechne,
scheitert schon deshalb, weil nicht festgestellt ist,
daß die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts
nicht auch für die Gegenforderung vereinbart haben. Der
Senat kann daher nicht davon ausgehen, daß das Schieds-
gericht über die Gegenforderung nicht zu befinden ver-
mag.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Lohmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)